

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 23. März 1892.



Carl Alexander.

v. Groß. Vollerh. v. Vorberg.

[39] Nachtrag zu dem Gesetz vom 9. Februar 1881, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder; vom 23. März 1892.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

z. z.

verordnen in Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1881, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder — Regierungs-Blatt von 1881 Seite 5 — mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

I.

An Stelle der Bestimmung des § 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1881 tritt folgende Bestimmung:

„Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses im Fall des § 5, auf

1. mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr des Bögling's,
2. mit dem Beschluß der Entlassung aus der Zwangserziehung,
3. mit der Verheirathung des weiblichen Bögling's,
4. mit dem Eintritt des Bögling's zum Dienst im stehenden Heer oder in der stehenden Marine.“